

II- 2496 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1973 05 10

Zl. 5492-Pr.2/1973

1137 / A.B.

zu 1188 J.

Präs. em 11. Mai 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Westreicher und Genossen vom 21. März 1973, Nr. 1188/J, betr. vierteljährliche Voranmeldung im Alkoholabgabegesetz, beehre ich mich mitzuteilen:

Es ist nicht beabsichtigt, im Alkoholabgabegesetz 1973 analog zum Umsatzsteuergesetz 1972 eine vierteljährige Voranmeldung für Unternehmen mit geringen Umsätzen vorzusehen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Nach dem Alkoholabgabegesetz 1973 besteht im Gegensatz zum Umsatzsteuergesetz 1972 gar keine Voranmeldungsverpflichtung, sondern nur eine Vorauszahlungsverpflichtung.
2. Eine zeitliche Erleichterung für die Entrichtung der Alkoholabgabe wurde im § 11 Abs. 1 des Alkoholabgabegesetzes 1973 schon dadurch geschaffen, daß die Vorauszahlungen für die Alkoholabgabe - in Anlehnung an die Fälligkeitsbestimmung des § 21 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 - erst binnen einem Monat und zehn Tagen nach Ablauf eines Kalendermonates zu entrichten sind.
3. Unternehmen, die alkoholische Getränke liefern, werden in aller Regel einen höheren Jahresumsatz als 150.000 S aufzuweisen haben, sodaß für die Alkoholabgabe - ebenso wie bisher - praktisch ohnehin nur der Kalendermonat als Vorauszahlungszeitraum in Betracht kommt.
4. Da auch die von den Gemeinden erhobene Getränkestuer monatlich angemeldet und abgeführt werden muß, wäre es wenig sinnvoll, für die Alkoholabgabe, die größtenteils den gleichen Steuergegenstand betrifft, einen anderen Vorauszahlungszeitraum als den Kalendermonat vorzusehen.

